

27.09.96

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 126. Sitzung am 27. September 1996 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem **Sechsten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)** - Drucksache 13/5642 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 497/96 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5642
26.09.96

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Sechsten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze
(6. VwGOÄndG)

- Drucksachen 13/3993, 13/4069, 13/5098, 13/5325 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Otto Schily
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Arno Walter

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 beschlossene Sechste Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

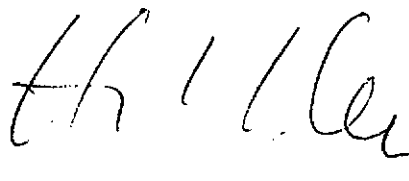
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. September 1996

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

Anlage

Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Zu Artikel 1 - Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung -

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Buchstabe a wird § 47 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Den Antrag kann jede natürliche oder juristische Person, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden, sowie jede Behörde innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift stellen."

2. In Nummer 6 Buchstabe a wird dem § 67 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

"In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind."

3. In Nummer 13 wird § 80 b Abs. 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß die aufschiebende Wirkung fort dauert."

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit -

Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

'Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 487) wird wie folgt gefaßt:

"Bis zum 31. Dezember 2002 gilt in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die folgende Sonderregelung:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den an einen anderen gerichteten begünstigenden Verwaltungsakt haben keine aufschiebende Wirkung in Verfahren, die betreffen

1. die Errichtung, den Abbruch, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnungen der Länder,
2. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
3. die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
4. die Benutzung von Gewässern im Sinne der §§ 1, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
5. Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
6. Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
7. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Straßen, soweit sie nicht von § 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes erfaßt sind,
8. Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes,
9. die Errichtung von Freileitungen und die Änderung ihrer Linienführung, soweit sie nicht von § 48 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung erfaßt sind,
10. den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung und die Stilllegung von Energieanlagen im Sinne der §§ 2 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes,
11. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne der §§ 1 a, 2 Abs. 2 a des Gerätesicherheitsgesetzes;

dies gilt für Streitigkeiten über sämtliche für das jeweilige Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige behördliche Entscheidungen, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit dem Vorhaben in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen." "

Zu Artikeln 6 bis 16 - Änderungen weiterer Gesetze -

1. Die Artikel 6 und 10 bis 13 werden gestrichen.
2. Artikel 7 wird Artikel 6 und wie folgt gefaßt:

'Artikel 6

Änderung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch

Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) wird wie folgt geändert:

713/96

- 4 -

1. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Jahreszahl "1998" durch die Jahreszahl "2003" ersetzt.
2. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:
"§ 10 Abs. 2 gilt bis zum 31. Dezember 2002."
3. Die Artikel 8, 9 und 14 werden Artikel 7 bis 9.
4. Artikel 15 wird Artikel 10 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter "in Kraft getreten" durch die Wörter "bekannt gemacht" ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
5. Artikel 16 wird Artikel 11.

27.09.96**Beschluß
des Bundesrates**

Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmungsbedarf.

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, da das Verfahren von Landesbehörden geregelt wird. Sie wird zumindest insoweit durch die Änderungen in Artikel 1 Nr. 13, Artikel 2 und Artikel 6 ausgelöst, als dort die Frage des Suspensiveffekts und die behördlichen Handlungsmöglichkeiten (Aussetzung der Vollziehung) auch für das Widerspruchsverfahren geregelt werden. In Literatur und Rechtsprechung wird die Auffassung vertreten, daß prozeßrechtliche Regelungen des Vorverfahrens Doppelnatur haben. Es handele sich dabei um Verwaltungsverfahren, das zugleich prozeßrechtlichen Charakter habe. Ungeachtet dessen, daß das Recht des Vorverfahrens insoweit zum Gerichtsverfahren im Sinne des Artikels 74 Nr. 1 des Grundgesetzes gehöre, als es Sachurteilsvoraussetzungen des gerichtlichen Verfahrens regelt, sei die nähere Ausgestaltung des Vorverfahrens im übrigen dem Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzurechnen. Das Vorverfahren sei jedenfalls auch Verwaltungsverfahren (Maunz/Dürig, GG, Stand: Mai 1994, Artikel 74 Rdnr. 83; BVerwG, NVwZ 1987, S. 224; BayVBl. 1990, S. 89; Kopp, VwGO, 9. Aufl. 1992, Vorbem. § 68, Rdnr. 5). Ist das Vorverfahren auch Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, so bedürfen diesbezügliche Regelungen auch der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 und am 27. September 1996 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.